

Regierungsvorlage
8. November 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1653/12-2017

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Heizungsanlagengesetz geändert wird

Vorblatt

Problem:

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313, 1 vom 28.11.2015, – im Folgenden kurz: MCP-RL – macht eine Änderung des Kärntner Heizungsanlagengesetzes erforderlich. Im Sinn der Richtlinie sind mittelgroße Feuerungsanlagen Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW.

Ziel:

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft. Ferner sollen einige Änderungserfordernisse aus der Verwaltungspraxis berücksichtigt werden.

Inhalt:

Der 6. Abschnitt des Kärntner Heizungsanlagengesetzes regelt Errichtung, Ausstattung und Betrieb von Heizungsanlagen. Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 21 wurden in der Kärntner Heizungsanlagenverordnung – K-HeizVO, LGBI. Nr. 19/2015, Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken sowie deren regelmäßige Überwachung durch Überprüfungen normiert. Nunmehr sollen auch die emissionstechnischen Anforderungen der MCP-RL für mittelgroße Feuerungsanlagen umgesetzt werden.

Gegenstand der MCP-RL sind neben der Regelung der Überwachung der Emissionen von mittelgroßen Feuerungsanlagen auch Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen von Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x) und Staub aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft und der von solchen Emissionen ausgehenden potentiellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Ferner ist vorgesehen, dass mittelgroße Feuerungsanlagen erst nach einer Registrierung in Betrieb genommen werden dürfen. Dieses Register hat öffentlich zugänglich zu sein und ist unter anderem über das Internet zu publizieren.

In Anpassung an das Unionsrecht verfolgt der vorliegende Gesetzesentwurf folgende Schwerpunkte:

- a) Die Begriffsbestimmungen sollen entsprechend dem Unionsrecht vereinheitlicht und hinsichtlich der Vorgaben der MCP-RL ergänzt werden.
- b) Die Aggregationsregel der MCP-RL, wonach die Brennstoffwärmeleistungen mehrerer kombinierter Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen zusammenzuzählen sind und dadurch strengere Überwachungsvorschriften zum Tragen kommen, wird umgesetzt.
- c) Die MCP-RL sieht eine Verpflichtung des Betreibers einer mittelgroßen Feuerungsanlage zur Registrierung mittels Anlagendatenblatt in einem Online-Register vor der erstmaligen Inbetriebnahme vor.
- d) Die MCP-RL sieht Prüfintervalle für wiederkehrende Überprüfungen von Heizungsanlagen vor (zB bei Anlagen zwischen 1 MW und 2 MW alle drei Jahre).
- e) Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen haben Überwachungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

- f) Die Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen wird durch die Verordnung (EU) 2017/1369 ersetzt. Aus diesem Grund ist der 3. Abschnitt über die Zulassung von Feuerungsanlagen anzupassen.
- g) Mit Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission wurde die Richtlinie 92/42/EWG mit bestimmten Ausnahmen aufgehoben. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen über das Inverkehrbringen und Errichten von Zentralheizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe (4. Abschnitt) angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Seitens der zuständigen Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hinsichtlich der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes, wird ausgeführt, dass sich finanzielle Auswirkungen aus ha. Sicht aus der Schaffung der Registrierungsverpflichtung für Betreiber von mittelgroßen Feuerungsanlagen ergeben. Der Vorbegutachtungsentwurf sieht in § 20a (Registrierung des Betreibers einer mittelgroßen Feuerungsanlage) diesbezüglich vor, dass die Landesregierung ein Onlineregister bereitstellt.

Da es sich um eine Richtlinienumsetzung handelt, für welche auch auf Bundesebene entsprechende Regelungen geschaffen werden müssen, wurden zwischen Bund und Ländern bereits Gespräche über die Schaffung eines gemeinsamen Registers geführt. Nach derzeitigem Stand würden den Ländern in diesem Fall keine Kosten entstehen. Sollte ein gemeinsames Register zB. aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, könnte die bereits bestehende Heizungsanlagendatenbank des Landes (HDB) um dieses Register erweitert werden.

Die Kosten für die entsprechende Adaptierung der HDB werden mit € 7.200 abgeschätzt.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Registrierung im Onlineregister durch den Betreiber der mittelgroßen Feuerungsanlage erfolgt. Die Daten müssten jedoch auf ihre Vollständigkeit und Schlüssigkeit durch einen Mitarbeiter des Amtes der Landesregierung aus der Verwendungsgruppe B überprüft werden. Der jährliche Mehraufwand wird mit 40 Nettoarbeitsstunden abgeschätzt, somit betragen die jährlichen Gesamtkosten:

40 Nettoarbeitsstunden x € 57,9 = € 2.316 Gesamtkosten/Verwendungsgruppe B

Für Gemeinden entsteht durch die Registrierungsverpflichtung ein Mehraufwand, da ihnen die Kontrolle obliegt, ob die Registrierung durch den Betreiber vorgenommen wurde. Sollte der Betreiber seiner Verpflichtung nicht nachkommen, wäre von der Gemeinde mit Bescheid vorzugehen und dieser zur Registrierung zu verpflichten. Darüber hinaus wäre bei Verstoß gegen die Registrierungsverpflichtung eine Anzeige samt Sachverhaltsdarstellung bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde zu erstatten.

Für die Gemeinden wird dafür ein jährlicher Zeitbedarf von maximal insgesamt (kärntenweit) 400 Stunden eines Mitarbeiters aus der Verwendungsgruppe B angenommen. Somit betragen die jährlichen Gesamtkosten:

400 Nettoarbeitsstunden x € 57,9 = € 23.160 Gesamtkosten/Verwendungsgruppe B

Für die Betreiber einer mittelgroßen Feuerungsanlage entsteht durch die Registrierung und Aufbewahrungspflicht gemäß § 22 Abs 3 (Prüfberichte, Betriebsdaten, etc.) ein gering erhöhter Verwaltungsaufwand. Ein finanzieller Mehraufwand entsteht nur für Anlagen zwischen 1 MW und 2 MW, da für diese das Prüfintervall, entsprechend den Vorgaben der MCP-RL, von fünf auf drei Jahren verkürzt wird.

Für Rauchfangkehrer entsteht durch die in Ziffer 41 vorgesehene Verständigung des Bürgermeisters bei festgestellten Mängeln ein gering erhöhter Verwaltungsaufwand.“

Unionsrechtliche Anforderungen:

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313, 1 vom 28.11.2015.